

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Die Umstände der Versetzung des Staatssekretärs und Bevollmächtigten des Landes beim Bund V. R. in den einstweiligen Ruhestand

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. seit welchem Zeitpunkt in welchem konkreten Rechtsverhältnis der von Ministerpräsident Kretschmann zum 31. Januar 2020 in den einstweiligen Ruhestand versetzte Staatssekretär und Bevollmächtigte des Landes beim Bund V. R. bis zu seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stand (mit Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage[n]);
2. ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ziffer 1 zeitlich befristet ist und falls ja, bis wann und auf welcher Rechtsgrundlage diese Befristung beruht;
3. ob es eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und V. R. gibt, wie sich das Rechtsverhältnis nach Ablauf der möglicherweise nach Ziffer 2 zeitlich befristeten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verändert und falls ja, um welche Vereinbarung es sich dabei handelt und auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht;
4. welche landes- und ggf. auch bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Betracht kommen und welche tatsächlichen Umstände gegeben sein müssen, die eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigen;
5. welcher konkrete Grund den Ministerpräsidenten zu einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand des V. R. veranlasst hat und auf welcher konkreten Rechts- bzw. Tatsachengrundlage diese beruht;

6. welche konkreten Alternativen zu Ziffer 4 es generell und im vorliegenden Fall gegeben hätte, das Rechtsverhältnis zwischen V. R. und dem Land zu beenden (z. B. Beantragung der Entlassung);
7. mit welcher konkreten Begründung sich der Ministerpräsident im Fall des V. R. für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und nicht für eine alternative Beendigung des Rechtsverhältnisses nach Ziffer 6 entschieden hat;
8. mit welchen – insbesondere finanziellen – Folgen (z. B. [Weiter-]Zahlung von Bezügen, Ruhegehalt, Auswirkungen auf Ruhegehaltsfähigkeit und Ruhegehaltssatz) das Land durch die vom Ministerpräsidenten gewählte Versetzung des V. R. in den einstweiligen Ruhestand rechnen muss;
9. welche – insbesondere finanziellen – Folgen (z. B. [Weiter-]Zahlung von Bezügen, Ruhegehalt, Auswirkungen auf Ruhegehaltsfähigkeit und Ruhegehaltssatz) für das Land jeweils entstanden wären, wenn im Fall des V. R. das Rechtsverhältnis zum Land nach einer der in Ziffer 6 genannten Alternativen beendet worden wäre.

30.01.2020

Stoch, Gall, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

In der Pressemitteilung des Ministerpräsidenten Kretschmann vom 21. Januar 2020 wurde mitgeteilt, dass der Staatssekretär und Bevollmächtigte des Landes beim Bund V. R. ab dem 1. Mai 2020 eine neue Aufgabe in der Wirtschaft übernehmen wird und in seinem Einvernehmen zum 31. Januar 2020 in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird. Der Antrag soll die konkreten Voraussetzungen in Baden-Württemberg für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand näher beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Februar 2020 Nr. IP-0311.53 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. seit welchem Zeitpunkt in welchem konkreten Rechtsverhältnis der von Ministerpräsident Kretschmann zum 31. Januar 2020 in den einstweiligen Ruhestand versetzte Staatssekretär und Bevollmächtigte des Landes beim Bund V. R. bis zu seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stand (mit Nennung der entsprechenden Rechtsgrundlage[n]);

Zu 1.:

Mit Wirkung vom 4. Juli 2016 wurde Herr V. R. gemäß § 8 BeamtStG unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Ministerialdirektor ernannt. Gleichzeitig wurde ihm gemäß § 56 Absatz 1 Satz 3 LBG die Amtsbezeichnung Staatssekretär verliehen. Zuvor war Herr V. R. ab März 2012 Referatsleiter und ab November 2012 Abteilungsleiter bei der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund.

2. ob die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Ziffer 1 zeitlich befristet ist und falls ja, bis wann und auf welcher Rechtsgrundlage diese Befristung beruht;

Zu 2.:

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG unbefristet. Der einstweilige Ruhestand endet nach § 30 Absatz 3 Satz 2 BeamtStG bei erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei einem anderen Dienstherrn, wenn den Beamtinnen und Beamten ein Amt verliehen wird, das derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das frühere Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist.

3. ob es eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Ministerpräsidenten und V. R. gibt, wie sich das Rechtsverhältnis nach Ablauf der möglicherweise nach Ziffer 2 zeitlich befristeten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verändert und falls ja, um welche Vereinbarung es sich dabei handelt und auf welcher Rechtsgrundlage diese beruht;

Zu 3.:

Eine Vereinbarung gibt es nicht.

4. welche landes- und ggf. auch bundesrechtlichen Rechtsgrundlagen für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Betracht kommen und welche tatsächlichen Umstände gegeben sein müssen, die eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand rechtfertigen;

Zu 4.:

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG können Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Dies gilt nur für sogenannte „politische Beamte“. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Nr. 3 LBG sind dies unter anderem Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren. Diese haben aufgrund ihrer verwaltungstechnisch und politisch herausgehobenen Schlüsselstellung das reibungslose Funktionieren des Übergangs von der politischen Spitze in die Beamtenhierarchie jederzeit sicherzustellen. Dies gilt zumal ihr Handeln in ihrem Wirken nach außen regelmäßig der politischen Spitze zugeordnet wird. Mit Blick auf die effektive Durchführung ihrer Politik kommt der Regierung bezüglich der Entlassung eines Ministerialdirektors in ständiger Rechtsprechung ein weiter Ermessensspielraum zu.

Als Voraussetzungen für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kommen Gesichtspunkte in Betracht, die der Intention des § 30 Absatz 1 Satz 1 BeamtStG entsprechen. Zweck dieser Vorschrift ist es, dass die Regierung Beamte in den Ruhestand versetzen können soll, wenn sie – aus welchen Gründen auch immer – Zweifel hat, ob der Beamte seine Aufgaben nicht mehr stets in ihrem Sinne erfüllen kann. Hier können bereits Unwägbarkeiten, die Zweifel begründen, genügen. Es muss sich dabei nicht um ein „persönliches Zerwürfnis“ handeln. Auch ist die Vorschrift hergebrachtermaßen nicht beschränkt auf Abweichungen in politischen Ansichten. Die Entscheidung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erfolgt nach billigem Ermessen des Dienstherrn.

Daneben gibt es die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei der Umbildung und Auflösung von Behörden gemäß § 31 BeamtStG oder bei der Umbildung von Körperschaften nach § 26 LBG (§ 42 Absatz 3 LBG). Von der Darstellung der näheren Voraussetzungen wird, da nicht einschlägig, abgesehen.

5. welcher konkrete Grund den Ministerpräsidenten zu einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand des V. R. veranlasst hat und auf welcher konkreten Rechts- bzw. Tatsachengrundlage diese beruht;

Zu 5.:

Herr V. R. hat darüber informiert, dass er ab Mai 2020 eine Tätigkeit in einem internationalen Logistik-Unternehmen übernehmen wird. Es stellte sich heraus, dass Herr V. R. den Bereich der Interessenvertretung des Logistik-Unternehmens übernehmen und an der Schnittstelle zwischen dem Unternehmen und den Trägern öffentlicher Interessen sowie politischer Arbeit tätig sein wird.

Daraus ergaben sich Zweifel, ob Herr V. R. weiterhin in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten sowie Zielen der Regierung handeln könne und somit an der Möglichkeit einer weiteren vertrauensvollen Zusammenarbeit. Um bereits jeden Anschein einer Beeinträchtigung der objektiven Amtsführung von Herrn V. R. zu vermeiden und mögliche Interessenkonflikte mit seiner zukünftigen Tätigkeit zu unterbinden, entschied sich Herr Ministerpräsident nach Beteiligung des Kabinetts und Ermessensausübung dazu, Herrn V. R. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 BeamtStG in Verbindung mit § 42 Absatz 1 Nr. 3 LBG in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Dies stellte sich in diesem Fall als die einzige, zwingend erforderliche und schnelle Lösung dar, um Herrn V. R. einseitig von seinen Aufgaben zu entbinden.

Der Bevollmächtigte des Landes beim Bund leitet die Landesvertretung Berlin und hat einen erheblichen Einfluss auf das politische Geschehen über das gesamte politische Spektrum hinweg. Er koordiniert Themen an der Schnittstelle zwischen Land und Bund. Dazu gehören insbesondere alle Bundesratstagesordnungspunkte. Es galt daher, bereits jeden Anschein zu vermeiden, der daraus entstehen könnte, dass der Bevollmächtigte des Landes beim Bund im Namen des Landes und der Regierung Baden-Württembergs politisch koordinierend weiterhin in dem Wissen wirkt, bald in einem Unternehmen an der Schnittstelle der Unternehmensinteressen zu eben solchen öffentlichen Interessen tätig zu sein.

6. welche konkreten Alternativen zu Ziffer 4 es generell und im vorliegenden Fall gegeben hätte, das Rechtsverhältnis zwischen V. R. und dem Land zu beenden (z. B. Beantragung der Entlassung);

Zu 6.:

Als Gründe für die Beendigung des Beamtenverhältnisses kommen nach gesetzlich abschließender Regelung die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, der Verlust der Beamtenrechte, die Entfernung aus dem Dienst nach den disziplinarrechtlichen Vorschriften und der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand in Betracht.

Da Herr V. R. weder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragt hatte und auch sonst kein Grund für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vorlag, keine disziplinarrechtliche Verfehlung vorlag, kein Fall des Verlusts der Beamtenrechte einschlägig war und Herr V. R. noch nicht die (Regel-)Altersgrenze erreicht hat, kam für eine klare, schnelle und einseitige Entbindung von seinen Aufgaben nur die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand in Betracht. Die Entlassung ist ein beamtenrechtlich speziell geregeltes Rechtsinstitut und nicht zu vergleichen mit einer arbeitsrechtlichen Kündigung. Die Entlassung kann durch den Beamten auf einen bestimmten Zeitpunkt beantragt werden. Diesen Zeitpunkt kann der Dienstherr nicht einseitig vorverlagern.

Die Landesregierung nimmt diesen Einzelfall zum Anlass, zu prüfen, wie durch eine Anpassung von versorgungsrechtlichen Regelungen ein Instrumentarium geschaffen werden kann, das besser auf Spezifika eines Wechsels in die Wirtschaft passt.

7. mit welcher konkreten Begründung sich der Ministerpräsident im Fall des V. R. für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und nicht für eine alternative Beendigung des Rechtsverhältnisses nach Ziffer 6 entschieden hat;

Zu 7.:

Für eine anderweitige Beendigung des Beamtenverhältnisses gab es zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand keine Alternative. Zur Beantwortung der Frage wird insoweit auf die Antworten zu 5. und 6. verwiesen.

8. mit welchen – insbesondere finanziellen – Folgen (z. B. [Weiter-]Zahlung von Bezügen, Ruhegehalt, Auswirkungen auf Ruhegehaltsfähigkeit und Ruhegehaltssatz) das Land durch die vom Ministerpräsidenten gewählte Versetzung des V. R. in den einstweiligen Ruhestand rechnen muss;

Zu 8.:

Durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand entsteht ein Ruhestandsbeamtenverhältnis. In einem solchen Fall erhält ein Beamter für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW). Im Anschluss daran beginnt die Zahlung des Ruhegehalts (§ 18 Absatz 2 Satz 4 LBeamtVGBW). Er erhält dabei für die Dauer der Zeit, die er das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, ein Ruhegehalt gemäß § 27 Absatz 5 Satz 1 LBeamtVGBW in Höhe von 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Danach erhält er sein normales Ruhegehalt, das er zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verdient hat. Beide Arten des Ruhegehalts verringern sich nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des § 68 LBeamtVGBW in Fällen, in denen der Beamte ein Erwerbs- oder Erwerbssatzeinkommen bezieht.

9. welche – insbesondere finanziellen – Folgen (z. B. [Weiter-]Zahlung von Bezügen, Ruhegehalt, Auswirkungen auf Ruhegehaltsfähigkeit und Ruhegehaltssatz) für das Land jeweils entstanden wären, wenn im Fall des V. R. das Rechtsverhältnis zum Land nach einer der in Ziffer 6 genannten Alternativen beendet worden wäre;

Zu 9.:

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wäre nur auf schriftlichen Antrag von Herrn V. R. mit Wirkung eines im Antrag genannten oder eines späteren Zeitpunkts möglich gewesen.

Nach § 32 Absatz 1 LBG haben frühere Beamtinnen und Beamte keinen Anspruch auf Leistungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach §§ 84 ff. LBeamtVGBW haben Beamte Anspruch auf Altersgeld, soweit sie auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.

Von einer Darstellung der Folgen der übrigen in Antwort zu 6. genannten Beendigungstatbestände wird mangels Relevanz abgesehen.

Schopper
Staatsministerin